

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 217-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1007

Eingereicht am: 19.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 502/2017 vom 24. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kein Ausverkauf von Volksvermögen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung des BKW-Beteiligungsgesetzes folgende Arbeiten vorzubereiten:

1. Die Netze und bedeutende Kraftwerke sind in eine separate Gesellschaft auszugliedern.
2. Für den Betrieb der Kraftwerke und der Netze ist ein Leistungsauftrag vorzubereiten.
3. Die BKW-Teile Energiehandel und Dienstleistungen sind in den freien Markt zu überführen.

Begründung:

Der aktuelle Börsenkurs der BKW (ca. 2,2 Mia.) widerspiegelt in keiner Weise den Wert der Netze. Eine Privatisierung der Netze ist unsinnig und bringt auch keinen Markt.

Die zunehmende Kritik am Dienstleistungsangebot der BKW, aber auch die Handlungsunfähigkeit des Kantons, etwas an der zunehmenden Konkurrenzierung ändern zu können, sind sowohl für die BKW als auch für den Kanton nicht länger tragbar.

Die BKW soll sich frei am Markt behaupten können. Jedoch ist die problematische Situation mit den gewerblichen Leistungen und dem Wissensvorsprung durch den monopolistischen Teil in der heutigen Form nicht lösbar. Dies kann auch nicht durch einen Verkauf der Beteiligungsmehrheit geändert werden.

Vielmehr sind die Versäumnisse beim ersten Verkauf einer Aktienminderheit heute zu korrigieren und nicht die gleichen Fehler nochmals zu machen.

Begründung der Dringlichkeit: Wichtige Weichen in Bezug auf BKW werden zeitnah gestellt.

Antwort des Regierungsrates

Die BKW AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Wie in der Antwort zur Motion 180-2016 Amstutz "Desinvestition aus fossilen Energieträgern: eine Überlebensfrage" in Bezug auf die Anlageentscheide einer privatwirtschaftlichen Unternehmung ausgeführt, ist es rechtlich ausgeschlossen, mit kantonalen Gesetzen in die inneren Abläufe einer privatrechtlichen Gesellschaft einzugreifen. Auch eine Aufspaltung der BKW AG in verschiedene Gesellschaften (z.B. Netze und bedeutende Kraftwerke sowie Energiehandel und Dienstleistungen) kann demnach nicht kantonalrechtlich vorgeschrieben werden.

Für Gesellschaften, die Stromnetze betreiben, gilt das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7). Dieses schränkt die Freiheit der Netzbetreiber insbesondere in folgenden Bereichen ein:

- Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 StromVG).
- Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten (Art. 10 StromVG).
- Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren (Art. 13 StromVG).

Im Übrigen geniessen Gesellschaften, die Stromnetze und Kraftwerke betreiben, den Schutz der Eigentumsгарantie und der Wirtschaftsfreiheit der Bundesverfassung. Das kantonale Recht kann ihnen nicht vorschreiben, wie sie sich gesellschaftsrechtlich zu organisieren haben. Das kantonale Recht kann solchen Gesellschaften auch nicht verbieten, andere Gewerbebezüge zu betreiben oder andere Gesellschaften aufzukaufen. Die Geschäftsteile Energiehandel und Dienstleistungen der BKW AG unterstehen schon heute dem freien Markt.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass sich die Ziele der Motion nicht über kantonales Recht umsetzen lassen. Ein solcher kantonaler Erlass – ob als BKW-Beteiligungsgesetz oder als separater Erlass – würde gegen die Bundesverfassung verstossen, insbesondere gegen die Wirtschaftsfreiheit, und wäre rechtlich nicht durchsetzbar.

Alternativ liessen sich die geforderten Eingriffe in die Organisation der BKW nur über einen massiven Einkauf von BKW-Aktien erreichen. So könnte der Kanton den Verwaltungsrat mehrheitlich

besetzen und die Konzernstruktur ändern. Damit würde er den Geschäftsteil Kraftwerke und Netze der BKW AG allerdings faktisch verstaatlichen. Gemäss der Bundesverfassung und der Energiegesetzgebung des Bundes ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Eine Verstaatlichung wichtiger Teile der Netze und der bedeutenden Kraftwerke im Kanton Bern widerspricht dieser Aufgabenverteilung in der Energieversorgung.

Zudem ist zu beachten, dass nicht nur die BKW AG Netze und Kraftwerke im Kanton Bern betreibt. Würde der Geschäftsteil Kraftwerke und Netze der BKW AG faktisch verstaatlicht, könnte dies zu Wettbewerbsnachteilen für die anderen Kraftwerksbetreiberinnen im Kanton Bern führen.

Das BKW Beteiligungsgesetz, das zurzeit erarbeitet wird, hat der Regierungsrat in die Vernehmlassung gegeben. Er wird das Gesetz voraussichtlich im Sommer 2017 zu Händen des Grossen Rates verabschieden.

Zu den einzelnen Punkten

1. Der Kanton kann den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht vorschreiben, wie sie sich gesellschaftsrechtlich organisieren sollen. Er ist zwar Mehrheitsaktionär der BKW AG, doch das genügt nicht, um der BKW AG die Abspaltung einzelner Geschäftszweige aufzuzwingen. Eine weitgehende Übernahme der BKW AG durch den Kanton und eine aufoktruierte Aufspaltung wäre mit grossen finanziellen Risiken für den Kanton Bern verbunden.

2. Der Betrieb von Kraftwerken untersteht der freien Marktwirtschaft. Der Kanton kann den Betreiberinnen von Kraftwerken keine Leistungsaufträge erteilen.

Der Betrieb der Netze ist im eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG) geregelt. Das StromVG und das Kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011 sehen schon heute die Möglichkeit von Leistungsaufträgen vor.

3. Der Energiehandel und die Dienstleistungen unterstehen schon heute dem freien Markt.

Verteiler

- Grosser Rat